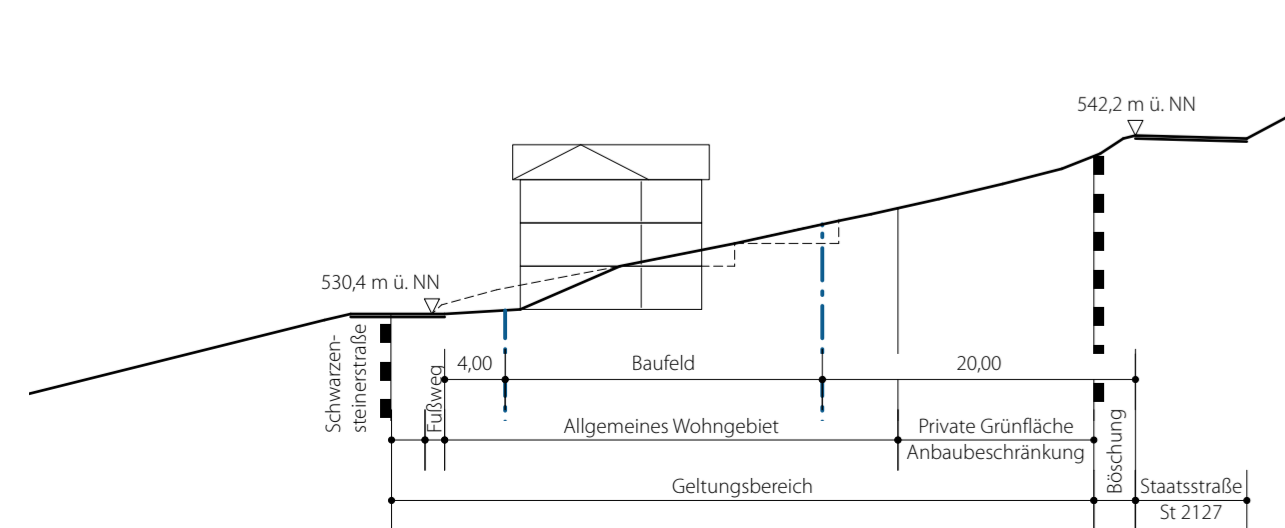


I Plandarstellung

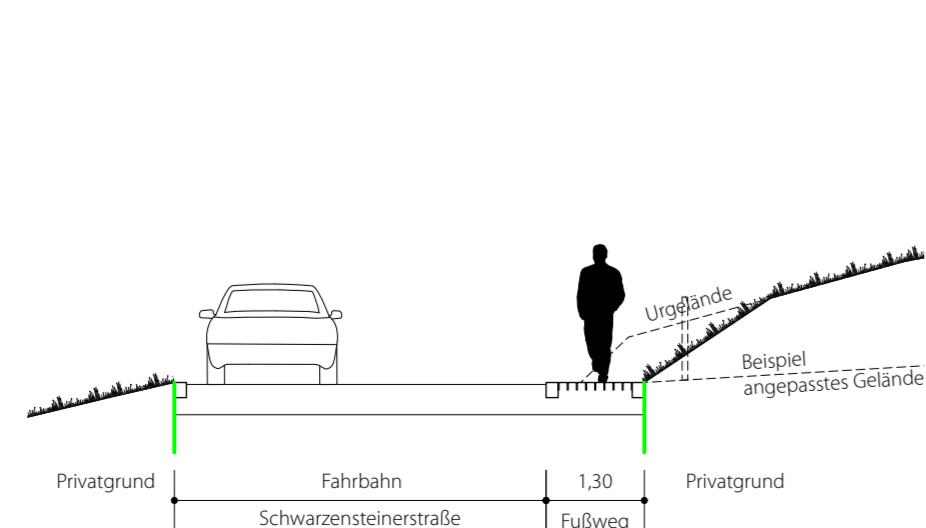
Bebauungsplan M 1:500



Geländeschnitt A-A M 1:500



Straßenquerschnitt 1:100



II Bebauungs- und Grünordnungsplanung

A Allgemeine Vorschriften

- 1. Bestandteile
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht aus der vorliegenden Bebauungsplanzeichnung mit der Bebauungs- und Grünordnungsplanung, Hinweise zum Umweltschutz und Begründung sind beigefügt.
2. Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergibt sich aus der Bebauungs- und Grünordnungsplanzeichnung.
B. Planungsrechtliche Festsetzungen
Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)
1.1 WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO, unterteilt in WA 1 und WA 2 nach Planeintrag. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-21a BauNVO)
2.1 II/III zulässige Anzahl der Vollgeschosse im WA 1: max. 2 Vollgeschosse
zulässige Anzahl der Vollgeschosse im WA 2: max. 3 Vollgeschosse
2.2 GRZ zulässige Grundflächenzahl im WA 1: max. 0,3
zulässige Grundflächenzahl im WA 2: max. 0,35
Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die gesamte Grundstücksfläche der jeweiligen Parzelle maßgebend.
2.3 GFZ zulässige Geschossflächenzahl im WA 1: max. 0,6
zulässige Geschossflächenzahl im WA 2: max. 1,05
Für die Ermittlung der zulässigen Geschossfläche ist die gesamte Grundstücksfläche der jeweiligen Parzelle maßgebend.

- 2.4 Höhe der baulichen Anlagen
2.4.1 Im WA 1 ist zulässig: max. Wandhöhe 7,50 m.
2.4.2 Im WA 2 ist zulässig: max. Wandhöhe 9,00 m.
2.4.3 Die Wandhöhen sind vom Ugelände bis Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut zu messen. In den Bauvorlagen muss das bestehende und das geplante Gelände sowie die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens mit Bezug auf das Höhenbezugssystem durch den Planfertiger dargestellt werden. Die Abstandsflächen sind nach Art. 6 BayBO zu ermitteln.

- 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22-23 BauNVO)
3.1 o Art der Bauweise, hier: offen
3.2 zulässig sind Einzelhäuser im WA 1: max. 2 Wohnheiten (WE)
zulässig sind Einzelhäuser im WA 2: max. 6 WE
3.3 Baugrenze, überbaubare Flächen gemäß Planeintragungen
3.4 Außerhalb der überbaubaren Flächen auf den Grundstücken sind Zufahrten und Grundstücksfreiflächen zulässig.

- 4. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
4.1 Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Nicht überdachte Stellplätze und Zufahrten sind in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen (Kiesdecke, Schotterrasen, Naturstein- bzw. Betonsteinpflaster mit Rasenfuge).
4.2 Grenzgaragen sind zulässig. Soweit Grenzgaragen aneinander gebaut werden, sind diese in Querschnitts-ausbildung, Höhenlage und Materialwahl aufeinander abzustimmen.
4.3 Der Abstand von Garagen zu Verkehrsflächen ist auf mind. 5,00 m festgesetzt.
4.4 Stellplätze 2 Stellplätze/Wohnheit (WE);
1 Stellplatz/ WE bis 45 qm.
4.5 Zufahrten 1 Zufahrt/ Parzelle, Breite der Zufahrten max. 6,0 m.

- 5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
5.1 öffentliche Verkehrsfläche, hier: Schwarzensteinerstraße
5.2 öffentlicher Fußweg mit Natursteinpflaster
5.3 Straßenbegrenzungslinie
5.4 Anbaubeschränkung
5.5 Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (freie Strecke) ist, entlang der Bundes- und Staatsstraßen, das Anbauverbot bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nach § 9 Abs. 1 FStRG bzw. nach Art. 23 Abs. 1 BayStRWG zu beachten. Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße sind daher folgende Abstände einzuhalten:

- mind. 20 m bis zu Hochbauten
mind. 15 m bis zu allen baulichen Anlagen wie Verkehrsflächen, Stellplätze, Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern etc.
während der Bauphase: bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen
bis zu Einzelnutzungen und Bäumen, jedoch stets außerhalb von Sichtdreiecken
bis zu Sträuern mit einem dauerhaften Stammdurchmesser < 8 cm, jedoch stets außerhalb von Sichtdreiecken

Aus Gründen des Anprallschutzes und der Absturzsicherung sind in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung die erforderlichen Schutzzeichnungen gemäß der Tabelle 2 der Richtlinie für passive Schutzrichtungen zu errichten, sofern erforderlich. Die Überprüfung der Erforderlichkeit obliegt der Gemeinde.

- 6. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
6.1 20 KV Freileitung, vor den Erschließungsmaßnahmen unterirdisch zu verkabeln
6.2 bestehender Schutzwasserkanal, Schutzbereich 2,0 m beidseitig (mit Leitungsröhre zu belastende Zone) zu Gunsten der Gemeinde. Die genaue Lage muss vor Bebauung ermittelt werden.

- 7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
7.1 private Grünfläche
8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 8.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
8.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) gemäß textlicher Festsetzung 8.5.3

- 8.3 Obstbaum zu pflanzen; Lage gemäß Planzeichnung
8.4 Bestandsgehölz zu erhalten
8.5 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
8.5.1 Mindestqualität festgesetzter Bepflanzungen
- Bäume H 3xv 16/18; Pflanzung in mindestens 10 qm offenen Wurzelraum und mind. 16 qm durchwurzelbarer Fläche
- Heister mindestens 2xv, 150-200
- Sträucher 2xv, 60-100
Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens in der nach Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

- 8.5.2 Je Baugrundstück ist 1 Laubbau 2 - 3. Wuchsordnung als Hochstamm zu pflanzen. Erhaltene Bestandsbäume können angerechnet werden.
8.5.3 In Flächen nach Planzeichen 8.2 ist je angefangene 20 m ein heimischer Laubbau zu pflanzen. (siehe Pflanzliste Laubbäume in der Begründung)
8.6 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
8.6.1 In Flächen nach Planzeichen 8.1 ist bei Planeinschrieb "1" die bestehende artenreiche Extensivwiese durch zweimalige Mahd jährlich zu erhalten; erste Mahd, nicht vor dem 15.06., je nach Aufwuchs 6 - 8 Wochen später. Das Mähgut ist von der Fläche zu transportieren (unter Berücksichtigung Festsetzung 8.6.2). Der Einsatz von Pestiziden und Düngemittel ist nicht zulässig.

- 8.6.2 In Flächen nach Planzeichen 8.1 ist bei Planeinschrieb "2" die Fläche analog zu 8.6.1 zu pflegen, zusätzlich soll im ersten Jahr das Mähgut von der Spenderfläche "1" übertragen werden.
8.6.3 Der Ausgleich im Umfang/Wert von 3.414 qm erfolgt auf 3.338 qm der Flurnr. 5490 Gmkg, Tittling. Für Maßnahmen siehe Hinweise. Die Maßnahme ist durch eine dingliche Sicherung zu Gunsten des Freistaates Bayern zu sichern.
8.6.4 Auf jedem Baugrundstück ist eine Zisterne als kombiniertes Regenrückhalte- und Regenwassernutzungssystem mit einem Fassungsvermögen von 20 Litern je qm versiegelter Fläche zu errichten. Teilversiegelte Flächen werden im Verhältnis zu ihrem Versiegelungsgrad angerechnet. Die Zisterne ist mit einem Anschluss an den Regenwasserkanal mit einem Drosselabfluss von 1,5 l/s auszustatten. Bei Starkregenereignissen sind überschüssige Wassermengen über einen Notüberlauf ungedrosselt in den Regenwasserkanal einzuleiten. Die Zisterne muss in der Bauvorlage dargestellt werden.

- 9. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
9.1 Auf den Parzellen 1, 2, 3, 4, 6 und 8 soll eine grundrissorientierte Planung erfolgen. Sollte aus planerischen Gründen eine grundrissorientierte Planung nicht möglich sein, ist auf den Einsatz von geeigneten Schallschutzfenstern in Verbindung mit einer Wohnraumlüftung für schützenswerte Räume (z. B. Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, Arbeitszimmer) zurückzugreifen. Alternativ können diese Räume über eine ruhigere Fassade belüftet werden. Die in der VDI 2719 geforderten Innenschallpegel in Aufenthaltsräumen sind einzuhalten.
9.2 Für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen innerhalb des Plangebietes sind nach DIN 4109-1:2018-01 bewertete Bau-Schalldämm-Maße R_w von 30 bis 33 dB(A) bzw. raumspazial angepasste Schalldämm-Maße einzuhalten. Gemäß dem Schallgutachten der IFB Eigenschick GmbH vom 16.01.2023 wird empfohlen für die Auslegung der Außenbauteile die erforderlichen Mindest-Bau-Schalldämm-Maße, wenn möglich gegenüber den Mindestanforderungen leicht zu erhöhen, sodass geringfügigen Ungenauigkeiten an der Ausführung entgegen gewirkt wird.
9.3 Die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes ist gemäß den Bayerischen Technischen Baubestimmungen für die Parzellen 1, 2, 3, 4, 6 und 8 nachzuweisen.

- 10. Sonstige Planzeichen
10.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
10.2 Beispielbebauung
10.3 Parzellennummer, hier: 2
10.4 neu geplante Flurstücksgrenze
10.5 mögliche Grundstücksteilung
10.6 Abgrenzung des Maßes der Nutzung
10.7 Maßkette, hier: 3 m

- 11. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
11.1 125/2 Flurnummer, hier: 125/2
11.2 bestehendes Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches
11.3 bestehende Flurstücksgrenze
11.4 Höhenlinie, hier 530 m ü. NNH
11.5 Trafostation außerhalb des Geltungsbereiches
11.6 Fahrbahnrand
11.7 Sichtdreieck, von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.

C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Gestaltung der baulichen Anlagen
1.1. Im WA 1 sind zulässig: Sattel- und Walmdächer mit max. 30°; Pultdächer mit max. 35°; Flachdächer mit Attika und innenliegendem Gefälle. Die Firstrichtung ist zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes auszuführen. Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig. Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 2,00 qm zulässig. Der Randabstand zum Ortsgang muss mind. 3,00 m bei max. 2 Stück/ Seite betragen. Größere Dachverglasungen sind nur als Glasatteln oder in Verbindung mit einem vorgelagerten Wintergarten zulässig. Bei Bauweise I, I + DG sind Sattel- und Walmdächer mit einer Neigung bis max. 35° und Dachaufbauten mit max. einem Quergiebel pro Dachseite, First des Nebendachs mind. 50 cm unter First des Hauptdachs, Dachneigung Nebendach wie Hauptdach sowie Dachgauben mit max. 1,50 qm Gaubenvorderfläche und einem Abstand der Gauben vom Ortsgang und untereinander von mind. 3,00 m zulässig.
1.2. Im WA 2 sind zulässig: Sattel- und Walmdächer mit max. 20°. Die Firstrichtung ist zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes auszuführen. Dachflächenfenster, Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig.
1.3. Sattel- und Walmdächer sind symmetrisch auszubilden. Staffelgeschosse oder Dachversätze sind unzulässig.
1.4. Als Dachdeckung bei geeigneten Dächern ist zugelassen: extensive Begrünung, Ziegel- und Betondachsteine, Blechdeckung (beschichtete Materialien), bei Flachdächern: extensive Begrünung. Unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedekte Dachflächen sind nicht zugelassen.
1.5. Für die Baukörperproportion ist ein Verhältnis von 1 : mind. 1,25 (Hausbreite zu Hauslänge) einzuhalten.
1.6. Solarmodule sind bei Flachdächern orthogonal zum Gebäude, bei geeigneten Dächern zudem parallel zur Firstrichtung des Gebäudes auszurichten.
2. Außenwände und Oberflächen
2.1. Unzulässig sind: auffallend unruhige (Zier-) Putze, Kunststoffverkleidungen, Ornamentgläser.
2.2. Fensterlose Fassaden und Außenwände mit einem Fensterabstand von mehr als 5 m sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

3. Farb- und Fassadengestaltung

- 3.1. Anstriche in sehr grellen Farbtönen sind nicht zulässig.
3.2. Zugunsten eines ruhigen Erscheinungsbildes des Baukörpers ist die Vielfalt der zu verwendenden Materialien zu beschränken.
4. Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen
4.1. Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig; max. 1,5 m Höhe ab Ugelände und max. 1 Terrassenprogr. pro Gebäudeseite.
4.2. Stützmauern sind nur in Naturstein bzw. Natursteintopk (Blendwerk) zulässig oder, bei anderer Materialwahl, mit Klettergehölzen zu bepflanzen. Gegebenenfalls sind die Stützwände mit geeigneten, den Klettergehölzen angepassten Rankhilfen auszustatten.

- 5. Einfriedungen
5.1. Massive Zaunpfiler und Zaunsockel aller Art sind unzulässig. Zulässig sind: geschnittene Hecken aus heimischen Laubgehölzen, Höhe max. 1,50 m, Holzzaune (naturbelassene senkrechte Latten), Maschendraht- oder Doppelstabzäune, Höhe max. 1,20 m. Eine Bodenfreiheit von 10 cm ist zu gewährleisten.
5.2. Abstand von Zäunen und baulichen Anlagen zur öffentlichen Fläche: mind. 50 cm.

- 6. Freianlagen
6.1. Private Freiflächen, welche nicht der Erschließung dienen, dürfen nicht als Schottergärten gestaltet sein, sie sind zu begrünen bzw. zu bepflanzen (Art. 81 BayBO).
6.2. In Flächen nach Planzeichen 8.1 ist bei Planeinschrieb "2" die Fläche analog zu 8.6.1 zu pflegen, zusätzlich soll im ersten Jahr das Mähgut von der Spenderfläche "1" übertragen werden.

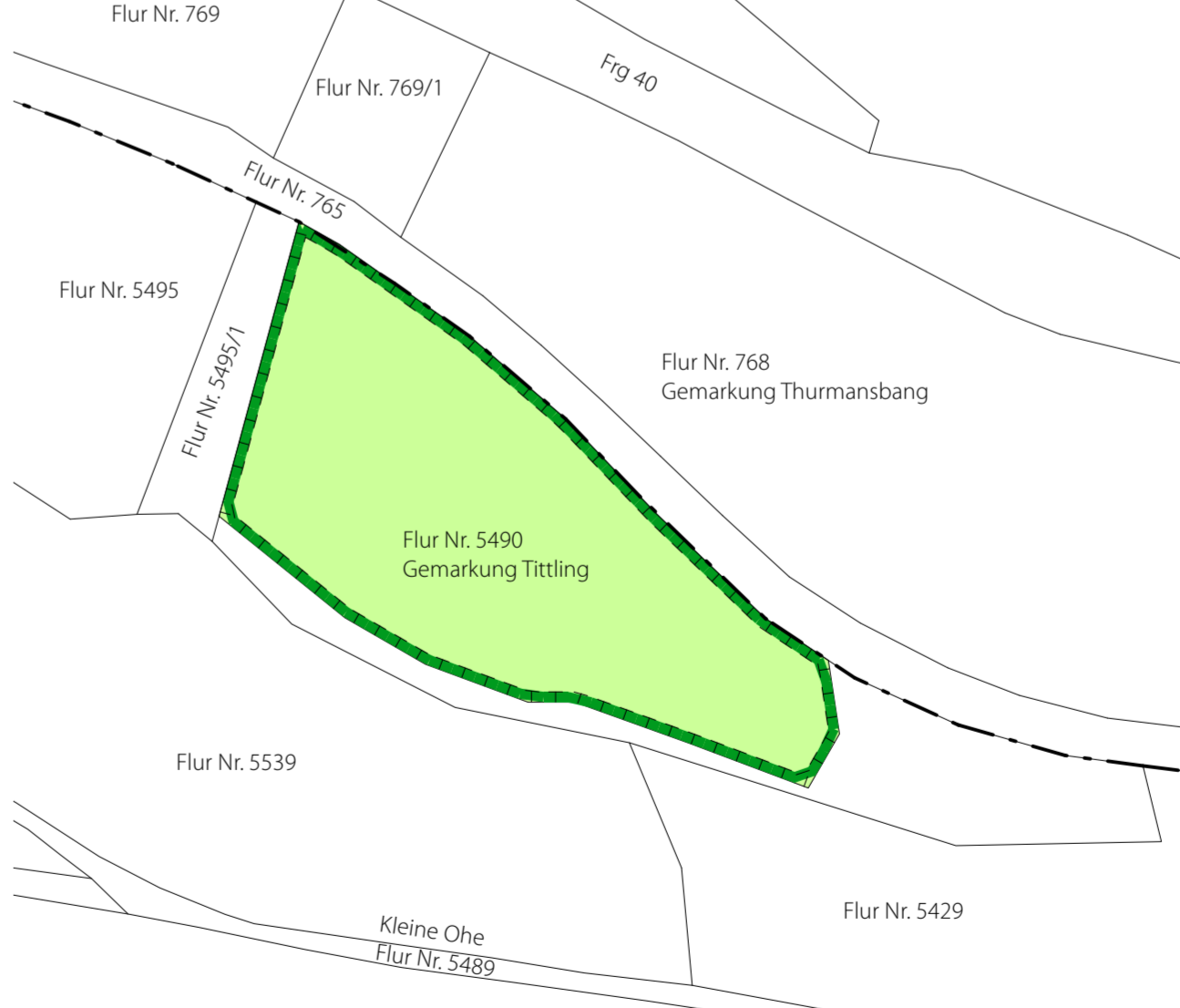
- 7. Oberflächenwasser/ Grundwasser
7.1. Oberflächenwasser aller Art von Baufächern einschließlich privater Zufahrten und Stellplatzflächen darf nicht auf den Straßengrund und bzw. in die Straßenwasseranlagen abgeleitet werden. Gegen Hang- / Oberflächenwasser (§§ 21/27) ist von den Bauherren eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (objektbezogene Maßnahmen) nach dem Stand der Technik zu tragen. Insbesondere in der Hanglage sind die Gebäude konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Der natürliche Ablauf von wind abfließendem Wasser darf dabei nicht zum Nachteil eines Nachbargrundstückes verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).
7.2. Die ordnungsgemäße Oberflächenwässerung ist in den Bauvorlagen darzustellen.
7.3. Erforderliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der wasserrechtlichen Gestattung durch das Landratsamt. Anträge hierzu sind bei der Gemeinde einzureichen. Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Schutzwasserkanalisation ist nicht gestattet.

- 8. Standsicherheit Staatsstraße
8.1. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und - soweit erforderlich - von einem zugelassenen Prüfingenieur geprüft werden. Die statische Berechnungen sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
8.2. Die vorhandene Straßenböschung der Staatsstraße und deren Standsicherheit dürfen nicht verändert bzw. beeinträchtigt werden. Das breitflächige Einleiten von Oberflächenwasser aus befestigten Flächen des Bauvorhabens sind dahingehend zu vermeiden, dass heidurch keine Rutschungen im Böschungsbereich verursacht werden.

- 9. Photovoltaik
9.1. Bei Installation von Photovoltaikelementen muss eine Gefährdung durch Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße ausgeschlossen sein oder in geeigneter Weise dafür Sorge getragen werden, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße nicht geblendet oder irritiert werden.
9.2. Bei Installation von Photovoltaikelementen ist auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Staatsstraße an den Photovoltaikelementen reflektiert wird und damit die Schallimmission im Bereich der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite erhöht.
9.3. Entsprechende Beurteilungen müssen mit den Bauvorlagen eingereicht werden.

D Hinweis Ausgleichsfläche

- 1. Lageplan Ausgleichsfläche M 1:1000



- 1.1 Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahme
1.2 Ausgangszustand: G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland
Zielzustand: G214 GU65E Artenreiches Extensivgrünland Herstellungsmaßnahmen: Innerhalb der Fläche sind ca. alle 10 m einzelner Streifen mit Hilfe einer Wiesensäge aufzuweisen. Durch Mähgutübertragung aus der ursprünglichen Fläche (Flur: 1307 Gmkg Fürstenstein) ist die Artenzusammensetzung der Wiese zu steigern. Die Mähgutübertragung hat nach dem ersten Schnitt zu erfolgen.
Pflegemaßnahmen: Die Fläche ist zweimal jährlich nach dem 15.06. und vor dem 30. 09. zu mahlen. Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Das Mähgut ist von der Fläche zu transportieren. Jährlich alternierend ist ein Axtgastreifen (10-15% der Fläche) zu erhalten, er ist nicht zu mahlen.

Verfahrensvermerke

(im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB)

- 1. Der Gemeinderat Fürstenstein hat in der Sitzung vom 21.07.22 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „WA „Klostergarten“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurden am 26.07.22 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Gemeinde Fürstenstein hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ den Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom _____ gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom _____ wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
5. Der Bebauungsplan in der Fassung vom _____ wurde mit Beschluss des Gemeinderates Fürstenstein vom _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Fürstenstein, _____
Gemeinde Fürstenstein

Siegel Stephan Gawlik
Erster Bürgermeister

6. Ausgefertigt
Fürstenstein, _____
Gemeinde Fürstenstein

Siegel Stephan Gawlik
Erster Bürgermeister

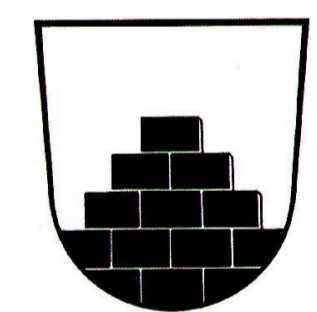
- 7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Fürstenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Fürstenstein, _____
Gemeinde Fürstenstein

Siegel Stephan Gawlik
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan WA „Klostergarten“

Gemeinde Fürstenstein
Landkreis Passau



ENTWURF

2023-04-27

Verfasser Bebauungsplan:

Philipp Donath, Dipl.-Ing. (Univ.) Architekt mit Donath Bickel Architekten PartGmbH
Bahnhofstraße 33, 94032 Passau
T +49 851 3793 939 0, F +49 851 3793 939 9

Bearbeitung Grünordnung:



GARNHARTNER + SCHOBER + SPÖRL
Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Dipl.-Ing. e
94469 Deggendorf, Böhmenwaldstraße 42, fon 0991/4028 fax 4633
Bauurlage: Deggendorfer, Peratzberger Straße 3, fon 0991/382308
Büro Passau: 94032 - Heiswinkel 1 - fon 0851/490 797 66
email: info@gis-landschaftsarchitekten.de